

und mit der wegen deren „Universalismus“<sup>104</sup> nicht nach den Gewohnheiten fränkischer Machtvererbung zu verfahren war. Von dieser Warte aus müsste es schier als Glücksfall betrachtet werden, dass nunmehr nur noch ein einziger vollbürtiger und großjähriger Nachkomme verblieben war. Für die Forterhaltung des von Karl errungenen Kaisertums und ihrer praktischen Bewerkstelligung half dieser Umstand offenbar nur bedingt weiter. Der Durchbruch zu einer Lösung, die die Machtinteressen des Karolingerhauses befriedigen konnte und nichts dem Zufall überlassen musste, gelang darum erst zu jenem krisenschwangeren Zeitpunkt, zu dem sich die Neuerungen einer karolingischen Sukzession im Hausmeieramt und, zur gegebenen Zeit, im Königtum entwickeln hatten können. Die Situation der Todesnähe des Königs entspricht zudem dem Moment, in dem sich in den frühmittelalterlichen Königreichen bei gleichzeitiger Zuneigung zum Wahlprinzip ein nachfolgeregelndes Mitkönigtum hatte einrichten lassen. Sie wird auch im Hochmittelalter ihre dominierende Rolle nicht verlieren<sup>105</sup>.

Diese Analogien schließen die Mitbestimmungsfunktion des Adels bei der betreffenden Regelung ein. Das *Chronicon Moissiacense*<sup>106</sup>, *Ermoldus Nigellus*<sup>107</sup>, *Einhard*<sup>108</sup> und *Thegan*<sup>109</sup> lassen – jeder in seiner eigenen Formulierung – keinen Zweifel daran, dass die Dinge gemeinsam beraten und im Konsens beschlossen wurden. Darum wird man Karl auch nicht ein Zögern<sup>110</sup> in der Schaffung vollendeter Tatsachen ankreiden dürfen. Erst mit seiner sichtbar gewordenen Schwach-

---

104) Der vorgebrachte Gedankengang lehnt sich an BOSHOF, Einheitsidee (wie Anm. 65) S. 170 und BOSHOF, Ludwig (wie Anm. 45) S. 86 an; hinsichtlich der Unsicherheitsgefühle in der Frage der Weiterführung des Kaisertums vgl. auch HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 65) S. 285.

105) Siehe Anm. 4; vgl. auch Wolfgang GIESE, Zu den Designationen und Mitkönigerhebungen der deutschen Könige des Hochmittelalters (936-1237), ZRG Germ. 92 (1975) S. 174-183. Die kleine Studie bedürfte heute – über 30 Jahre nach ihrem Erscheinen – diverser Überarbeitungen.

106) *Chronicon Moissiacense* ad a. 813, ed. Georg Heinrich PERTZ, MGH SS 1 (1826) S. 310: [...] *omnes pariter consenserunt* [...].

107) Siehe die Textparaphrase oben S. 459.

108) *Einhard*, *Vita Karoli* c. 30 (wie Anm. 60) S. 34: [...] *cunctorum consilio* [...] bzw. *Susceptum est hoc eius consilium ab omnibus* [...] *magno cum favore* [...].

109) *Thegan*, *Gesta Hludowici* c. 6 (wie Anm. 97) S. 180: [...] *interrogans omnes qui aderant si eis placuisset* [...].

110) So CLASSEN, Karl d. Gr. (wie Anm. 99) S. 100; SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 108; im Tenor ganz ähnlich HÄGERMANN, Reichseinheit (wie Anm. 65) S. 300 und KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 162. Dass man mit der Nachfolgeordnung eventuell einen positiven Ausgang der Friedensverhandlungen mit Byzanz abwarten wollte, wie BOSHOF, Ludwig (wie Anm. 45) S. 88 f. ausführt, hat